Teamordnung der AG DSN

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

25. November 2015

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Dieser Ordnung regelt die Einsetzung von Teams der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz (AG DSN) im Sinne von § 5 Absatz 3 der Satzung der AG DSN.
- (2) ¹ Auf Grundlage dieser Ordnung können Entscheidungen innerhalb der AG DSN nach Themen aufgeteilt werden und an Teams delegiert werden.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

¹Die Zuständigkeit der Teams ist begrenzt. ²Sie wird bei der Einrichtung eines Teams schriftlich festgelegt und kann durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstands angepasst werden.

§ 3 Einrichtung und Auflösung

- (1) ¹Die Vollversammlung oder der Vorstand der AG DSN können mittels Beschlusses Teams einrichten.
- (2) ¹Die Vollversammlung der AG DSN oder das Team selbst können mittels absoluten Beschlusses ein Team auflösen.
- (3) ¹Die Einrichtung oder Auflösung eines Teams muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur jeweiligen Sitzung des beschließenden Organs oder des Teams enthalten sein.
- (4) ¹Die initialen Teammitglieder werden im Beschluss aufgelistet.
- (5) ¹Ein Team muss initial über mindestens drei Mitglieder verfügen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Vorraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Team ist der Mitgliedsstatus als aktives Mitglied.
- (2) ¹Mitglieder werden durch einfachen Beschluss der Teamsitzung oder der Vollversammlung in ein Team aufgenommen.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in einem Team endet durch
 - 1. Erklärung des Mitglieds gegenüber der Teamsitzung oder einem Teamsprecher,
 - 2. Verlust der Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Teams (§ 4 Absatz 1),
 - 3. unentschuldigte Abwesenheit von Teamsitzungen für mehr als drei aufeinander folgende Teamsitzungen oder mehr als 13 Monaten in Folge, oder
 - 4. Ausschluss mittels qualifizierten Beschlusses des Teams oder der Vollversammlung.

§ 5 Teamsitzung

- (1) ¹Jedes Team hält Teamsitzungen ab.
- (2) ¹Eine Teamsitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel, jedoch mindestens zwei, der Mitglieder des Teams anwesend sind.
- (3) ¹Alle aktiven Mitglieder der AG DSN sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Team, bei Teamsitzungen stimmberechtigt.
- (4) ¹In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Teamsitzung abgehalten werden. ²Innerhalb einer Kalenderwoche kann nur eine Teamsitzung stattfinden.
- (5) ¹Teamsitzungen fassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse für die gesamte AG DSN.
- (6) 1 Änderungen der Mitgliederstruktur sind stets in der nächsten Teamsitzung durch den Teamsprecher bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.
- (7) ¹Teamsitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. ²Dieses muss vor der nächsten Teamsitzung, jedoch spätestens nach einer Woche fertiggestellt und allen aktiven und beratenden Mitgliedern der AG DSN in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (8) ¹Für folgende Beschlüsse ist eine Ankündigung von einer Woche vor der jeweiligen Teamsitzung nötig:
 - 1. Ausschluss eines Teammitglieds aus dem Team
 - 2. Wahl des Teamsprechers und seines Stellvertreters
 - 3. Auflösung des Teams

§ 6 Teamsprecher

- (1) ¹Jedes Team wählt einen Teamsprecher und einen stellvertretenden Teamsprecher aus den Mitgliedern des Teams, um die Kommunikation innerhalb der AG DSN sicher zu stellen.
- (2) ¹Der Teamsprecher erfüllt folgende Aufgaben:
 - 1. Berichterstattung der Arbeit des Teams gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung der AG DSN
 - 2. Sicherstellung der Zugänglichkeit der Protokolle und einer Mitgliederliste des Teams für alle aktiven Mitglieder der AG DSN.
 - 3. Organisation der Teamsitzungen
- (3) ¹Weitere Befugnisse können durch Beschluss der Teamsitzung dem Teamsprecher gewährt werden.
- (4) ¹Der Teamsprecher und sein Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. ²Sie verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
- (5) ¹Die Aufgaben des Teamsprechers werden in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Teamsprecher übernommen.
- (6) ¹Besitzt ein Team keinen Teamsprecher oder stellvertretenden Teamsprecher, so sind diese zur nächsten Teamsitzung zu wählen.
- (7) ¹Teamsprecher und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstands der AG DSN sein.

§ 7 Finanzierung von Teams

- (1) ¹Teams können Budgets zur Finanzierung von Projekten in der Vollversammlung der AG DSN beantragen.
- (2) ¹Beantragte Budgets müssen mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (3) ¹Ein Budgetantrag muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - 1. Eindeutige Identifikationsnummer
 - 2. Titel
 - 3. Zweck
 - 4. Betrag
 - 5. Befristung
 - 6. Begründung

- (4) ¹Wird einem Budget-Antrag durch Beschluss der Vollversammlung statt gegeben, so sind die im Antrag festgelegten Einschränkungen bindend.
- (5) ¹Der Betrag, die Befristung oder der Zweck eines Budgets kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.
- (6) ¹Der Vorstand der AG DSN kann weitere Budgets für Teams zur Verfügung stellen. ²Diese müssen ebenfalls über klar definierte Zweckbindung, Verfügbarkeit und Volumen verfügen.
- (7) ¹Die Budgets werden durch die Sektionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen gedeckt.
- (8) ¹Der Schatzmeister der AG DSN begleicht Verpflichtungen der Teams.
- (9) ¹Der Schatzmeister der AG DSN erstellt einen Haushaltsplan, der unter anderem eine Übersicht beantragter und bewilligter Budgets enthält. ²Der Haushaltsplan steht allen aktiven Mitgliedern der AG DSN ständig zur Verfügung.

§ 8 Kontrolle der Teams

- (1) ¹Bei Beschlüssen bei denen Rechtsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden, insbesondere Anschaffungen, hat der Vorstand der AG DSN zu prüfen, dass
 - sich die Ausgaben innerhalb des Budgets des Teams befinden,
 - die Ausgaben mit der Aufgabe des Teams vereinbar sind,
 - die Ausgaben mit dem Zweck der AG vereinbar sind, und
 - der Beschluss den Bestand der AG nicht gefährdet.

²Die Prüfung kann abseits einer regulären Vorstandssitzung durch Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(2) ¹Bei Klein- und Kleinstanschaffungen von insgesamt weniger als 500€ pro Monat ist eine Überprüfung durch den Schatzmeister bei der Begleichung der Verbindlichkeiten ausreichend.

§ 9 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. ²An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

 $^{^{1}\}mbox{Diese}$ Ordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.